

Informationsblatt

Bestattungskosten für das Gebiet der Stadt Cuxhaven



Nach § 74 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung vom zuständigen Sozialhilfeträger übernommen, soweit es den zur Tragung der Bestattungskosten verpflichteten Personen nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Eine Prüfung erfolgt nach Antragstellung beim Landkreis Cuxhaven.

Personenkreis:

Antragsberechtigt können insbesondere Empfänger von Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie sonstige hilfebedürftige Personen mit geringem Einkommen und Vermögen sein.

Umfang:

Zu den erforderlichen sozialhilferechtlichen Bestattungskosten gehören nur die Aufwendungen, die unmittelbar der Bestattung dienen bzw. mit der Durchführung der Bestattung untrennbar verbunden sind. Nicht umfasst werden dagegen Kosten, die zwar anlässlich des Todes entstehen aber nicht der Bestattung selbst dienen (z.B. Todesanzeigen, Danksagungen, Leichenschmaus, Grabschmuck oder Anreisekosten).

Das Ordnungsamt der Stadt Cuxhaven hat mit den Cuxhavener Bestattern folgende Pauschalpreise vereinbart, die auch im Rahmen der Sozialhilfe für den Stadtbereich Cuxhaven höchstens berücksichtigt werden können:

Erdbestattung	1.167,00 €	
Feuerbestattung	1.050,00 €	inkl. 19 % MwSt.

In dieser Pauschale sind folgende Bestattungsleistungen enthalten:

- Sarg
- Einlage und Leinen
- Talar
- Deckengarnitur
- Ankleiden und Einsargen einschl. Helfer
- Überführung zum Friedhof
- 4 Träger auf dem Friedhof
- Erledigung von Formalitäten

Sofern eine Trauerfeier durchgeführt wird, können hierfür maximal 185,00 € berücksichtigt werden.

Folgende **Auslagen und Gebühren** werden ebenfalls übernommen:

- Leichenschaugebühren
- Friedhofsgebühren für Einzel-, Reihen- oder Urnengrab
- Grabaushebegebühren
- Nutzung der Leichenhalle
- Nutzung der Friedhofskapelle
- Kosten einer Einäscherung
Nach der Verbrennung wird die Asche i. d. R. bereits durch das Krematorium in eine Urne gefüllt, die in den Kosten der Einäscherung schon enthalten ist. Daher sind weitere Kosten für eine (Schmuck)Urne i. d. R. nicht erforderlich
- Amtsärztliche Bescheinigung bei Feuerbestattung
Gemäß § 11 Abs. 2 des Nds. Verwaltungskostengesetzes kann die Behörde die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus Billigkeitsgründen geboten ist

Nicht übernommen werden

- Friedhofsgebühren für ein Wahlgrab
- Traueranzeige
- Bewirtungskosten
- erstmalige Herrichtung oder Bepflanzung des Grabes
- laufende Grabpflegekosten, auch wenn diese im Voraus entrichtet werden sollen
Sogenannte „Komplettpakete“, in denen die Grabpflege für einen bestimmten Zeitraum im Voraus vereinbart wurde und die Verpflichteten damit jegliche aus der Friedhofsatzung entstehenden Pflichten abgeben
- Unterhaltungsgebühren für den Friedhof
- Kosten für polizeiliche oder gerichtliche Maßnahmen
- Bergungskosten aller Art
- Gebühren für persönliche Dienstleistungen von Geistlichen oder Kirchendienern, Trauergeläut etc.

Eine Ausfertigung dieses Merkblattes habe ich erhalten. Den Inhalt habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Unterschrift Antragsteller